

# Vermittlungsgutschein

## nach § 421g SGB III

### Geschäftsanweisung

(Stand: 20.12.2010)

Gültig ab: 01.01.2011

Gültig bis: 31.12.2011

## Inhaltsübersicht

### Rechtsanwendung

<b>Gesetzliche Grundlage</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Seite</b>
§ 421g	Vermittlungsgutschein	1
<b>Anspruchsvoraussetzungen für die Ausstellung des VGS</b>		<b>3</b>
421g.11	Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg)	3
421g.12	Arbeitslosigkeit innerhalb der Rahmenfrist	3
421g.13	Beschäftigung in ABM	4
421g.14	Gutschein mit Gültigkeitsdauer für eine Dienstleistung	4
421g.15	Kriterien für eine erweiterte Vermittlungsvergütung	4
<b>Auszahlung der Vermittlungsvergütung</b>		<b>4</b>
421g.21	Vermittlung	4
421g.22	Vergütungsanspruch	5
421g.23	Versicherungspflichtige Beschäftigung	5
421g.24	Zahlung der Vermittlungsvergütung	5
421g.25	Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber	6
421g.26	Nachweis der Anzeige des Gewerbes Arbeitsvermittlung	6
421g.27	Ausschlussgründe	6
<b>Verfahren</b>		<b>7</b>
V.421g.21	Prüfung der Ausstellungs- /Auszahlungsvoraussetzungen	7
V.421g.22	Auszahlung des VGS	8
V.421g.23	Vorlage entsprechender Nachweise	9
V.421g.24	Missbrauchsverdacht	9

## § 421g SGB III

### Vermittlungsgutschein

- (1) Arbeitnehmer, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, dessen Dauer nicht allein auf § 127 Absatz 3 beruht, und nach einer Arbeitslosigkeit von **sechs Wochen** innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, oder die eine Beschäftigung ausüben oder zuletzt ausgeübt haben, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder als Struktur Anpassungsmaßnahme<sup>1</sup> nach dem Sechsten Abschnitt des Sechsten Kapitels gefördert wird oder wurde, haben Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein. Die Frist geht dem Tag der Antragstellung auf einen Vermittlungsgutschein unmittelbar voraus. In die Frist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen der Arbeitnehmer an Maßnahmen nach § 46 des Vierten Kapitels sowie an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels teilgenommen hat. Mit dem Vermittlungsgutschein verpflichtet sich die Agentur für Arbeit, den Vergütungsanspruch eines vom Arbeitnehmer eingeschalteten Vermittlers, der den Arbeitnehmer in eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich vermittelt hat, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erfüllen. Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den versicherungspflichtigen Beschäftigungen nach Satz 4 gleichgestellt. Der Vermittlungsgutschein gilt für einen Zeitraum von jeweils drei Monaten.
- (2) Der Vermittlungsgutschein, einschließlich der darauf entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer, wird in Höhe von 2.000 Euro ausgestellt. Bei Langzeitarbeitslosen und behinderten Menschen nach § 2 Abs. 1 des Neunten Buches kann der Vermittlungsgutschein bis zu einer Höhe von 2.500 EURO ausgestellt werden. Die Vergütung wird in Höhe von 1.000 Euro nach einer sechswöchigen und der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Die Leistung wird unmittelbar an den Vermittler gezahlt.
- (3) Die Zahlung der Vergütung ist ausgeschlossen, wenn
  1. der Vermittler von der Agentur für Arbeit mit der Vermittlung des Arbeitnehmers beauftragt ist,
  2. die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt ist, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor der Arbeitslosmeldung mehr als drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt,
  3. das Beschäftigungsverhältnis von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist oder
  4. der Vermittler nicht nachweist, dass er die Arbeitsvermittlung als Gegenstand seines Gewerbes angezeigt hat oder nach den gesetzlichen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt worden ist.
- (4) Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein besteht längstens bis zum 31. Dezember 2011. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Dauer der Arbeitslosigkeit, die für den Anspruch maßgeblich ist, heraufzusetzen und die Höhe des Vermittlungsgutscheines abweichend festzulegen

---

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage zu den Struktur Anpassungsmaßnahmen (§ 272 SGB III) ist zum 01.01.2004 weggefallen

## **Anspruchsvoraussetzungen für die Ausstellung eines VGS**

### **421g.11 Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg)**

- (1) Diese Voraussetzung ist erfüllt bei einem Anspruch auf
- Alg bei Arbeitslosigkeit oder bei beruflicher Weiterbildung nach § 117 Abs. 1 SGB III **Arbeitslosengeld**
  - Teilarbeitslosengeld nach § 116 Nr. 2 SGB III **Teilarbeitslosengeld**
  - Arbeitslosenbeihilfe nach § 86a Soldatenversorgungsgesetz **Arbeitslosenbeihilfe**
- (2) Alg nach § 127 Abs. 3 SGB III begründet keinen Anspruch auf einen VGS. Auch dann nicht, wenn sich ein bestehender Restanspruch nach § 127 Abs. 3 SGB III um einen erneuten Alg-Anspruch nach dieser Rechtsgrundlage verlängert. Besteht allerdings ein Restanspruch nach § 127 Abs. 2 SGB III, der bei der Anspruchsdauer auf Alg bei einem neuen Alg-Anspruch nach § 127 Abs. 3 SGB III berücksichtigt wird, besteht Anspruch auf einen VGS. **Alg-Anspruch nach § 127 Abs. 3 SGB III**
- (3) Alg-Bezieher, die wegen Hilfebedürftigkeit zusätzliche Leistungen nach dem SGB II beziehen (Aufstocker), haben bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf die Ausstellung eines VGS durch die Agentur für Arbeit. **Aufstocker**
- (4) Es genügt, wenn die Voraussetzungen für den Bezug von Alg vorliegen. Der Bezug der Leistung ist nicht notwendig. **ruhender Anspruch**

### **421g.12 Arbeitslosigkeit innerhalb der Rahmenfrist**

- (1) Die Dauer der Arbeitslosigkeit von mindestens sechs Wochen muss in den drei Monaten unmittelbar vor dem Tag der Antragstellung vorgelegen haben (Fristberechnung jeweils nach § 26 SGB X i.V.m. §§ 188 Abs. 2, 187 Abs. 1 BGB). **Verlängerung der Rahmenfrist**
- Zeiten, in denen der Arbeitslose an einer Maßnahme
- zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 46 SGB III)
  - zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (§§ 77 ff SGB III)
- teilgenommen hat, bleiben dabei unberücksichtigt. Die Rahmenfrist verlängert sich um die Tage, an denen der Antragsteller an der Maßnahme teilgenommen hat.
- (2) Ein Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein besteht auch während der Teilnahme an einer der o.g. Maßnahmen, wenn die Voraussetzungen des § 421g Abs. 1 S. 1 SGB III vorliegen. Hier ist insbesondere darauf zu achten, dass die erforderliche sechswöchige Arbeitslosigkeit in der verlängerten Rahmenfrist vorliegt. **VGS während der Teilnahme an einer Maßnahme**
- (3) Zeiten der vorübergehenden Arbeitsuche in einem anderen Mitgliedstaat (maximal sechs Monate) sind als Zeiten der Arbeitslosigkeit zu bewerten, wenn der Antragsteller seinen Wohnsitz in Deutschland beibehält. Voraussetzung ist, dass sich der Arbeitnehmer spätestens sechs Tage nach seiner Abreise bei der zuständigen Stelle im Mitgliedsstaat arbeitslos meldet und dort das von seiner Agentur für Arbeit ausgestellte Dokument (PD U2-Ausreise) vorlegt. **Arbeitslosigkeit im Ausland**

- (4) Die Arbeitslosigkeit von sechs Wochen muss nicht in einem zusammenhängenden Zeitraum vorgelegen haben. Bei mehreren Zeitabschnitten sind die tatsächlichen Kalendertage der Arbeitslosigkeit zu addieren. Errechnen sich mindestens 42 Kalendertage (§ 339 S. 1 SGB III), ist die geforderte Zeit der Arbeitslosigkeit erfüllt.

**Unterbrechung der Arbeitslosigkeit**

#### **421g.13 Beschäftigung in ABM**

Arbeitslose, die sich unmittelbar nach dem Ausscheiden aus einer ABM arbeitslos melden, haben einen Anspruch auf die Ausstellung eines VGS.

**Zuletzt in ABM beschäftigt**

Wird diese Arbeitslosigkeit unterbrochen, müssen die unter 421g.11 und 12 genannten Voraussetzungen für die Ausstellung eines VGS erfüllt sein.

**Unterbrechung der Arbeitslosigkeit**

#### **421g.14 Gutschein mit Gültigkeitsdauer für eine Dienstleistung**

- (1) Die Ausstellung des VGS an den Arbeitnehmer ist kein Verwaltungsakt i.S.d. § 31 SGB X. Es wird keine Regelung eines Einzelfalls getroffen. Der VGS erfüllt auch nicht die Voraussetzungen der Zusicherung gem. § 34 SGB X. Mit der Ausstellung des VGS wird lediglich das jeweilige Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen bei dem Arbeitnehmer für den Anspruch auf diese Leistung festgestellt.

**VGS ist keine Zusicherung**

- (2) Die Dauer der Gültigkeit berechnet sich nach § 26 Abs. 1 SGB X in Verbindung mit § 187 Abs. 2 und § 188 Abs. 2 BGB sowie § 40 Abs. 1 SGB I. Der Tag der Beantragung des VGS ist also in die Berechnung der Frist einzubeziehen.

**Berechnung der Gültigkeit des VGS**

- (3) Mit Wegfall der Voraussetzungen des § 421g Abs. 1 S. 1 SGB III (wie z. B. Arbeitsaufnahme oder Erlöschen des Anspruchs nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 SGB III) verliert der VGS seine Gültigkeit. Beim Erlöschen des Anspruchs auf Alg gilt dafür der Zeitpunkt, an dem dies dem Arbeitnehmer bekannt war (z.B. durch Aufhebungsbescheid).

**Wegfall der Gültigkeit**

- (4) Besteht beim Arbeitnehmer bei der Ausstellung des VGS ein Alg-Anspruch unter drei Monate, ist die Dauer des VGS zu verkürzen und die Gültigkeit am Ende des Alg-Anspruchs auszurichten.

**Verkürzte Gültigkeit**

#### **421g.15 Kriterien für eine erweiterte Vermittlungsvergütung**

Bei der Festlegung der Höhe der Vermittlungsvergütung im Rahmen des erweiterten Anspruches ist die Langzeitarbeitslosigkeit abschließend nach § 18 Abs. 1 SGB III zu berücksichtigen. Einen erweiterten Anspruch haben auch behinderte Menschen nach § 2 Abs. 1 SGB IX.

**Langzeitarbeitslosigkeit und behinderte Menschen**

### **Auszahlung der Vermittlungsvergütung**

#### **421g.21 Vermittlung**

Das Arbeitsverhältnis muss durch die Tätigkeit eines Dritten (privater Arbeitsvermittler) zustande gekommen sein. Die Vermittlung, eine der Voraussetzungen zur Zahlung der Vermittlungsvergütung, liegt vor, wenn der private Arbeitsvermittler als „Dritter“ im Kontakt mit dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber stand und durch seine Tätigkeit aktiv den Abschluss eines Arbeitsvertrages herbeigeführt hat (entspricht dem sog. Vermittlungsmakler des BGB). Der private Arbeitsvermittler muss als Makler von den Vertragsparteien unabhängig sein und darf mit dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer weder rechtlich, wirtschaftlich noch persönlich verflochten sein.

**Privater Arbeitsvermittler ist Dritter**

Der Arbeitsvertrag muss während der Gültigkeit des VGS geschlossen werden. Eine konkrete, schriftliche Einstellungszusage des Arbeitgebers steht dem Arbeitsvertrag gleich. Darin müssen die wesentlichen Vertragsbedingungen, insbesondere Umfang (Voll- oder Teilzeit), Dauer, Arbeitsentgelt und Beschäftigungsbeginn enthalten sein.

**Arbeitsvertrag/ Einstellungszusage**

Ein vorangegangener Kontakt des Arbeitnehmers zum Arbeitgeber ist unschädlich, wenn der Arbeitgeber die Bewerbung zuvor definitiv abgelehnt oder nicht angenommen hat.

#### **421g.22 Vergütungsanspruch**

- (1) Ein Vergütungsanspruch gegenüber der AA setzt voraus, dass der private Arbeitsvermittler mit dem Arbeitnehmer einen schriftlichen Vermittlungsvertrag geschlossen hat (§ 296 Abs. 1 SGB III). Mündliche Vermittlungsverträge sind unwirksam (§ 297 Nr. 1 SGB III).

**Vermittlungsvertrag**

Der Vermittlungsvertrag muss vor der Vermittlung (Abschluss des Arbeitsvertrages oder schriftliche Einstellungszusage des Arbeitgebers) geschlossen werden.

**Zeitpunkt des Vermittlungsvertrages**

Mit dem Wegfall der Gültigkeit des VGS entfällt der öffentlich-rechtliche Zahlungsanspruch gegenüber der AA. In diesem Fall bestünde der Vergütungsanspruch gegenüber dem Arbeitnehmer aus dem privatrechtlich geschlossenen Vertrag. Insoweit wäre der Arbeitnehmer im Falle einer erfolgreichen Vermittlung zur Zahlung verpflichtet. Die Vergütung für eine Vermittlung nach Wegfall der Gültigkeit kann durch die Agentur für Arbeit nicht erfolgen.

**Kein Vergütungsanspruch bei Wegfall der Gültigkeit**

- (2) Nach § 296 Abs. 1 SGB III ist im Vermittlungsvertrag insbesondere die Höhe der Vergütung des privaten Arbeitsvermittlers aufzunehmen. Vereinbarungen, denen die Höhe der Vergütung zweifelsfrei entnommen werden kann (z. B. „...wie im Vermittlungsgutschein angegeben.“ o. ä.), sind zulässig.

**Höhe der Vergütung**

#### **421g.23 Versicherungspflichtige Beschäftigung**

- (1) Die Versicherungspflicht bestimmt sich nach den §§ 24, 25 SGB III. Maßgeblich ist die Versicherungspflicht zur BA.
- (2) Als Nachweis der Versicherungspflicht einer Beschäftigung in EU-/EWR-Staaten genügt die Vorlage einer Bescheinigung des ausländischen Arbeitgebers in deutscher Sprache, aus der hervorgeht, dass er ein versicherungspflichtiges, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassendes Beschäftigungsverhältnis mit dem Arbeitnehmer nach dem Recht des Staates eingegangen ist, in dem er seinen Geschäftssitz hat.

**Versicherungspflicht**

**Versicherungspflicht im Ausland**

Bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit der vorgelegten Bescheinigung kann die Vorlage weiterer Beweismittel verlangt werden, z. B. die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers. §§ 20, 21 SGB X sind zu beachten.

#### **421g.24 Zahlung der Vermittlungsvergütung**

- (1) Die für die Auszahlung der Vermittlungsvergütung erforderliche Beschäftigungsdauer richtet sich nach § 26 SGB X i.V.m. § 187 Abs. 2 i.V.m. § 188 Abs. 2 BGB. Dabei ist der Beginn der Beschäftigung der Tag, an dem das Arbeitsverhältnis laut Arbeitsvertrag beginnt.

**Beschäftigungsdauer**

Die erforderliche sechs Wochen bzw. sechs Monate dauernde Beschäftigung ist durch Zeitablauf zu erfüllen (z.B. beginnt das Arbeitsverhältnis laut Arbeitsvertrag am Montag, 04.10.2010 wäre die sechswöchige Beschäftigungsdauer am Sonntag, 14.11.2010 erfüllt; die sechsmonatige Beschäftigungsdauer am 03.04.2011).

- (2) Voraussetzung für die Zahlung einer Vergütung ist u.a. eine ununterbrochene Beschäftigung. Diese liegt auch vor, wenn der Arbeitnehmer innerhalb der Gültigkeitsdauer des VGS in ein Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber vermittelt wurde, das sich nahtlos an das vorherige anschließt. Dieses Beschäftigungsverhältnis muss mindestens sechs Wochen (1. Rate) bzw. sechs Monate (2. Rate) gedauert haben. Die zurückgelegten Beschäftigungszeiten beim vorherigen Arbeitgeber bleiben dabei unberücksichtigt.
- (3) Während des Bezuges von Krankengeld besteht kein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Zeiten des Krankengeldbezuges können somit nicht in die Berechnung der 6-Monatsfrist einbezogen werden.

**ununterbrochene Beschäftigung**

**Krankengeldbezug**

#### **421g.25 Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber**

Die Ausnahmeregelung des § 421g Abs. 3 Nr. 2, 2. HS SGB III für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen bezieht sich auf den Personenkreis nach § 72 SGB IX.

Versicherungspflichtige Beschäftigungen des Arbeitnehmers beim jetzigen Arbeitgeber sind bis zu einer Dauer von drei Monaten - in den letzten vier Jahren vor seiner Arbeitslosmeldung - unbeachtlich.

**Besonderheiten, unbeachtliche Beschäftigungszeiten**

#### **421g.26 Nachweis der Anzeige des Gewerbes Arbeitsvermittlung**

- (1) Der Nachweis ist durch Vorlage einer Kopie der Gewerbeanmeldung zu erbringen. Daraus muss klar ersichtlich sein, dass die Vermittlung von Arbeitskräften Gegenstand des Gewerbes ist.
- (2) Das in der Gewerbeanmeldung angegebene Datum des Beginns des Gewerbes darf nicht nach dem Tag der Vermittlung liegen.

**Vorlage der Gewerbeanmeldung**

**Beginn des Gewerbes**

#### **421g.27 Ausschlussgründe**

- (1) Träger von Maßnahmen nach § 77 ff SGB III können als privater Arbeitsvermittler VGS vermittelter Maßnahmeteilnehmer nicht einlösen, weil Vermittlungsbemühungen zu den Trägerpflichten zählen (Umkehrschluss aus § 84 Nr. 2 SGB III) und die Kosten der Vermittlungsaktivitäten damit über den Bildungsgutschein gedeckt sind.
- (2) Träger von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 46 SGB III können als privater Arbeitsvermittler keine VGS einlösen, wenn die Maßnahmen auch auf die Vermittlung abzielen, d.h. wenn beispielsweise die Vergabeunterlagen die Honorierung der erfolgreichen Eingliederung vorsehen.
- (3) Die Gründung einer Vermittlungsfirma durch Vertreter/Mitarbeiter des Trägers, um VGS von Maßnahmeteilnehmern einlösen zu können, steht der o. a. Trägerverpflichtung entgegen. Die Auszahlung eines VGS kommt daher auch in diesem Fall nicht in Betracht.

**Vermittlung durch einen Träger nach § 77 ff SGB III**

**Vermittlung durch Träger nach § 46 SGB III**

**Vermittlung durch Vertreter etc. des Trägers**

## Verfahren

### § 421g Absatz 2

#### V.421g.21 Prüfung der Ausstellungs-/Auszahlungsvoraussetzungen

(1) Die Ausstellung des VGS muss vom Arbeitnehmer beantragt werden (vgl. § 323 SGB III). Als Antrag gilt jede persönliche, telefonische sowie schriftliche Willensbekundung per Brief, Fax oder E-Mail.

**Antragstellung**

(2) Über den Antrag auf Ausstellung eines VGS entscheidet grundsätzlich die für den Wohnort zuständige Agentur für Arbeit und – in Abweichung vom Wohnortprinzip – die ZAV für den dort betreuten Personenkreis. Die Zahlung der Vergütung erfolgt durch die AA, die den VGS ausgestellt hat.

**Zuständigkeit**  
- räumlich

Die Entscheidung über die Ausstellung und Festsetzung der Höhe des VGS sowie die Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen erfolgt grundsätzlich durch die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft.

- fachlich

Ist eindeutig erkennbar, dass ein Anspruch auf die Ausstellung eines VGS besteht oder hat die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft einen entsprechenden Hinweis auf den VGS (Anspruch und Höhe der Vergütung) in VerBIS (Kundendaten – Reiter Status – Feld Bemerkungen) dokumentiert, kann der VGS auch vom Kundenportal ausgestellt werden.

- Ausstellung durch EZ/SC

Die Bearbeitung zur Auszahlung der Vermittlungsvergütung (Bescheid, Zahlungsanweisung, usw.) erfolgt je nach organisatorischer Festlegung der Agenturen für Arbeit im Bearbeitungsbüro AN-L oder im Bearbeitungsbüro AG-T.

**Bearbeitung des Auszahlungsantrages**

(3) Ist zu erkennen, dass eine erweiterte Vermittlungsvergütung festgelegt werden könnte, ohne dass ein Hinweis zur Entscheidung und Festsetzung der Höhe – im Rahmen der Ermessensausübung – in VerBIS vermerkt wurde, ist eine Wiedervorlage auf den Hauptbetreuer bzw. bei Aufstockern auf den Nebenbetreuer SGB III mit Aktivierung des Auswahlkästchens „nach Bearbeitung in Historie ablegen“ ohne Fälligkeit mit Betreff „VGS“ zu setzen.

**VerBIS**  
- Wiedervorlage Hauptbetreuer/Nebenbetreuer SGB III

- Liegen die Voraussetzungen für die Ausstellung eines VGS mit einer erweiterten Vermittlungsvergütung bis zur Höhe von 2.500 EUR vor, ist eine ausführliche Begründung zur Ermessensausübung in der Kundenhistorie vorzunehmen.

- Hinweis auf eine erweiterte Vermittlungsvergütung

Die Dauer des Alg-Anspruchs nach § 127 Abs. 3 SGB III ist dem Bearbeitungsvermerk „**Alg nach § 127 (3) ab <Datum>**“ (DA Alg 127.33) zu entnehmen.

- Hinweis auf § 127 Abs. 3 SGB III

(4) Mit dem VGS sind dem Arbeitnehmer auch die „Hinweise zum VGS“ auszuhändigen. Der Arbeitnehmer ist über den Inhalt zu informieren. Dabei ist er insbesondere auf seine Verpflichtung hinzuweisen, den von ihm beauftragten privaten Arbeitsvermittler unverzüglich zu informieren, wenn der Vermittlungsgutschein vor Ende der festgelegten Dauer seine Gültigkeit verliert (s. GA 421g.14 Abs. 3).

**Hinweise zum VGS**

(5) Sind die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt, ist auf Wunsch des Arbeitnehmers eine Mitteilung auszustellen, in der konkret die fehlenden Voraussetzungen beschrieben sind. Diese ist im Fachverfahren coSachNT über den BK-Browser aufzurufen.

**Ablehnung**

- (6) Das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen, die Höhe des VGS, die Begründung für die erweiterte Förderung sowie die Aushändigung der Hinweise zum VGS sind mit einem allgemeinen Vermerk nachvollziehbar in VerBIS (Kundenhistorie) zu dokumentieren. Dabei ist auch festzuhalten, dass insbesondere auf die Informationsverpflichtung durch den Arbeitnehmer bei vorzeitigem Ende der Gültigkeit des VGS explizit hingewiesen wurde. **Dokumentation**
- (7) Die Erfassung des VGS **ist** ausschließlich über coSachNT vorzunehmen. Diese Funktionalität unterstützt die Bearbeitung (Ausgabe/Auszahlung) des VGS. **coSachNT**

#### **V.421g.22      Auszahlung des VGS**

- (1) Für die Auszahlung der ersten Rate des VGS sind folgende Unterlagen erforderlich: **Erforderliche Unterlagen**
- Auszahlungsantrag
  - Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung des Arbeitgebers (Original)
  - VGS (Original),
  - Vermittlungsvertrag (Kopie)
  - Gewerbeanmeldung (Kopie)
- Sofern privater Arbeitsvermittler oder Arbeitgeber nicht im Fachverfahren zBtr erfasst sind, ist dies zunächst nachzuholen. Zur vereinfachten Suche wird auf den Antragsunterlagen (Antrag auf Auszahlung der Vermittlungsvergütung, Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung) um die Angabe der Kunden- oder Betriebsnummern gebeten. **zBtr**  
- **Kunden- und Betriebsnummer**
- Die Vergabe einer Betriebsnummer für die Erfassung in zBtr ist für einen privaten Arbeitsvermittler oder für einen Arbeitgeber außerhalb des Bundesgebietes nicht erforderlich. Die Kundennummer des Betriebes ist ausreichend. **- Betriebsnummer AG im EU-/EWR Ausland bzw. PAV**
- (2) Bei der Auszahlung ist das 4-Augen-Prinzip zu beachten (vgl. E-Mail-Info Spezifische Produkte und Programme SGB III vom 12.03.2008). **Auszahlung**  
- **4-Augen-Prinzip**
- (3) Es stehen folgende Haupt- und Teilvorgänge (PSCD) zur Verfügung: **- Haupt- und Teilvorgänge**
- HV: 2316; TV: 0001** Vergütung 1. Rate nach **sechswöchiger** Beschäftigung
- HV: 2316; TV: 0002** Vergütung 2. Rate nach **sechsmonatiger** Beschäftigung
- (4) Vom Fachverfahren coSachNT werden Auszahlungsdaten als Vorblendung in das ERP-System geliefert. Diese müssen vor der Erfassung geprüft und gegebenenfalls manuell angepasst oder ergänzt werden. Bei der Erfassung der vorgeblendeten Daten für den Vermittlungsgutschein ist der entsprechende Verwendungszweck um die Angabe „Antrag“ und „Datum des Antrages“ zu ergänzen. **- ERP-Vorblendung**
- (5) Die Auszahlung auf ein Auslandskonto in einer Fremdwährung erfolgt durch die Zentralkasse im BA-Service-Haus. Hierzu ist der Zentralkasse eine Auszahlungsanordnung für Überweisungen ins Ausland in Fremdwährung zuzuleiten (vgl. Anhang 2 Nr. 4 Kassen- und Einzugsbestimmungen - KEBest). Zur Buchung durch die Zentralkasse ist/ sind das/ die entsprechende/n Sachkonto/en in die Kassenanordnung einzutragen. Das Sachkonto zu einem Haupt- und Teilvorgang ist dem Kontierungs-Handbuch zu entnehmen. **- Zahlung auf ein Auslandskonto**
- (6) Der Zahlungsanspruch verjährt nach § 45 Abs. 1 SGB I vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist. **- Verjährung**

**V.421g.23 Vorlage entsprechender Nachweise**

Grundsätzlich ist für die Auszahlung der Vermittlungsvergütung die Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung des Arbeitgebers im Original durch den privaten Arbeitsvermittler vorzulegen. Verweigert der Arbeitgeber die Bestätigung, kann in diesem Ausnahmefall eine schriftliche, eidesstattliche Erklärung des Arbeitnehmers vorgelegt werden, die die geforderten Angaben vollständig enthält. In diesem Fall muss für die Auszahlung der ersten Rate auch der Arbeitsvertrag im Original sowie die letzte Gehaltsabrechnung vorgelegt werden.

**Beschäftigungsbestätigung/Nachweis**

**V.421g.24 Missbrauchsverdacht**

- (1) Für die Sensibilisierung zum Erkennen von Verdachtsindikatoren sowie zum strukturierten Vorgehen bei Missbrauchsverdachtsfällen steht ein Leitfaden im Intranet der BA unter Vermittlung > Vermittlungsgutschein > Missbrauchsverdachtswarnungen zur Verfügung. Die Handlungsfelder der Agenturen für Arbeit und Regionaldirektionen sind aufgezeigt und einzuhalten.
- (2) Bei einem Verdacht auf Missbrauch von überregionaler Bedeutung (Verdachtsmomente wurden in mindestens zwei RD-Bezirken festgestellt) wird von der Zentrale der BA mit sog. Missbrauchsverdachtswarnungen informiert, die im Intranet veröffentlicht werden. Jede Missbrauchsverdachtswarnung wird mit Angabe der Fundstelle unter „Aktuelles“ veröffentlicht.
- (3) Erstreckt sich der Verdacht von Missbrauch auf mindestens zwei AA-Bezirke einer Regionaldirektion, erfolgt eine regionale Missbrauchsverdachtswarnung.

**Leitfaden Missbrauchsverdacht VGS**

**Missbrauchsverdachtswarnungen der Zentrale**

**Regionale Missbrauchsverdachtswarnungen der RD**